

# Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: HE110126-O

U / kp

Mitwirkend: der Oberrichter Dr. Johann Zürcher sowie der juristische Sekretär  
Hugo Kronauer

## Urteil vom 24. Juni 2011

in Sachen

**Kanton Zürich**, Zürich, **Zustelladresse:** Handelsregisteramt des Kantons Zürich,  
Bleicherweg 5, Postfach, 8022 Zürich,  
Kläger

gegen

**A.\_\_\_\_\_ AG**, ohne Domizil,  
Beklagte

betreffend **Organisationsmangel**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1)

"Infolge Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

**Der Einzelrichter zieht in Erwägung:**

1. Bei der Beklagten liegt ein schwerwiegender Organisationsmangel vor. Sie verfügt über

- keine gesetzmässige Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR),
- keinen eingetragenen Verzicht auf die (eingeschränkte) Revision (Art. 727a Abs. 2 OR),
- keinen (gesetzmässigen) Verwaltungsrat (Art. 707 OR, Art. 718 OR).

2. Gestützt auf die Klage des Kantons Zürichs (Handelsregisteramt) wurde der Beklagten Frist zur Behebung des Mangels angesetzt (Prot. S. 2). Die Frist verstrich ungenutzt. Androhungsgemäss ist die Beklagte aufzulösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Zudem hat sie dem Kläger für seine Bemühungen eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Der Streitwert ist auf mindestens CHF 30'000.00 zu beziffern.

**Der Einzelrichter erkennt:**

1. Die Beklagte wird aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Das Konkursamt B.\_\_\_\_\_ wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 2'200.00.
4. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.
5. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Umtriebsentschädigung von CHF 300.00 zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an den Kläger gegen Empfangsbestätigung, an die Beklagte durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt, sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Konkursamt B.\_\_\_\_\_ und das Betreibungsamt B.\_\_\_\_\_, je gegen Empfangsbestätigung.
7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 24. Juni 2011

---

HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Hugo Kronauer